

## Definition der Fahrzeuge die unter die Prüfvorschrift DGUV70 fallen

Der Begriff „**Fahrzeug**“ wird in der [DGUV Vorschrift 70](#), welche die Grundlage der Regelungen für betrieblich genutzte Fahrzeuge bildet, definiert. Fahrzeuge sind demnach „*maschinell angetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge. Schienen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Spurführungen von Magnetschwebesystemen.*“ Die Fahrzeuge, die unter diese Vorschrift fallen, können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- **Personenkraftwagen** (auch Taxis, Mietwagen und Poolfahrzeuge),
- **Anhänger** (einachsige Anhängfahrzeuge, z. B. Starrdeichselanhänger oder Zentralachsanhänger, weitere Anhänger, wie Motorradtransporter, Tieflader oder Sattelauflieger),
- **Nutzfahrzeuge** (Transporter, Kastenwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen – auch Traktoren – Sattelzüge, z. B. Zugmaschine + Aufhänger/Anhänger oder Kraftomnibusse),
- **Speziallastkraftwagen** (**Feuerwehrfahrzeuge**, Kommunalfahrzeuge, Dumper, Wechselbehälter-Umsetzfahrzeuge, Spezialfahrzeug für den Holztransport auf der Straße),
- **Sonderkraftfahrzeuge** (Krankentransportwagen, Behindertentransportwagen),
- **Einspurige Kraftfahrzeuge** (Krafträder - Motorrad, Leichtkraftrad, Moped, Mokick, Motorroller, Trikes, Quads, Pedelects, Fahrräder: wenn diese nicht ausschließlich per Muskelkraft betrieben werden - Fahrräder mit >25 km/h Elektroantrieb sind Kleinkrafträder, Pedelects mit max. 250 Watt und 25km/h – Ausnahme Drosselung auf max. 8km/h Antrieb).

Die meisten Arbeitsmaschinen und Arbeitseinrichtungen fallen ebenfalls unter diese Vorschrift. Hierzu heißt es: „*Fahrzeuge im Sinne dieser UVV ist auch der fahrzeugtechnische Teil von Arbeitsmaschinen und Arbeitseinrichtungen, sofern sie selbstfahrend oder als Anhängfahrzeuge verfügbar sind. Der fahrzeugtechnische Teil umfasst hierbei: Fahrwerk, Brems- und Lenkeinrichtung, Fahrerplatz, Führerhaus sowie Beleuchtungseinrichtungen.*“

Betroffene Fahrzeuge sind hier insbesondere:

- Abschleppwagen,
- fahrbare Bodenreinigungsmaschinen (Kehrmaschinen),
- gleislose Fahrzeugkrane,
- Gleisreinigungsfahrzeuge,
- Gussasphalt-Mischgeräte,
- fahrbare Hubarbeitsbühnen,
- fahrbare Kompressoren,
- Müllsammelfahrzeuge,
- Saugfahrzeuge und Hochdruckspülfahrzeuge,
- Straßenfertiger,
- Straßenmarkierungsmaschinen,
- selbstfahrende Schneepflüge,
- Spritzmaschinen für Straßenbau-Bindemittel,
- Transportbetonmischer.

